

Hier finden Sie Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	Stadt / Gemeinde	Telefon 0 25 81
---------------------------------------	------------------	-----------------------

Amtsleiterin

Anke Frölich	53 51 00
--------------	-------------

Sachgebietsleiter

Ansgar Windoffer	53 52 10
------------------	-------------

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien  
(Nebenstelle: Südstraße 10a)

Bezirk I

Daniel Kiehne		53 52 11
Frederike Konrad	Warendorf (südl. Bundesbahn)Freckenhorst (S-Z)	53 52 17
Daniel Arnold	Warendorf (zwischen Ems u. Bahn), Bauernschaften, Milte	53 52 12
Stephan Hillebrand	Warendorf (nördl. d. Ems), Frauenhaus	53 52 13
Lisa Tschiskale	Freckenhorst (A- R), Hoetmar	53 52 15
Tim Weverinck	Ostbevern (S-Z), Ostbevern-Brock (S- Z), Einen/Müssingen, Vadrup/Westbevern	53 52 14
Miriam Schönlau	Ostbevern (A-R), Ostbevern-Brock (A- R)	53 52 16
Kristin Walter		56 52 49

Bezirk II

Jan Schnieder		53 52 21
Judith Raske	Ennigerloh-West, Ostenfelde	53 52 22
Christina Meyerink	Drensteinfurt, Walstedde	53 52 25

Für die Zukunft gesattelt.

Adoptions- und Pflegekinderdienst  
Adoptionsvermittlungsstelle Kreis Warendorf

Carina Poggel	Warendorf	53 52 41
Lea Goetz	Sendenhorst, Warendorf	53 52 47
Christina Schröder	Everswinkel, Wadersloh	53 52 42
Ivon Gierke	Beelen, Telgte, Adoptionen aus Ahlen	53 52 43
Carina Maronde	Ennigerloh, Ostbevern, Adoptionen aus Oelde	53 52 48
Tabita Härtel	Sassenberg, Warendorf, Adoptionen aus Beckum	53 52 45
Nadine Prodan	Drensteinfurt	53 5246

Herausgeber:  
Kreis  
Warendorf Der  
Landrat  
Amt für Kinder, Jugendliche und  
Familien Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf

Stand:Mai 2022  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)



# Allgemeiner Sozialer Dienst

Information, Beratung,  
Hilfe, Unterstützung

© bernhard\_pixler/pixelio.de

## Wir sind

ein Team von Sozialarbeitern / Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen, die für den Kreis Warendorf beim ASD tätig sind.

## Wir arbeiten

auf der Grundlage von Gesetzen und anerkannten fachlichen Standards. Unsere Tätigkeit erfordert fachliche Kompetenz. In der Regel steht Ihnen ohne lange Wartezeiten ein fester Ansprechpartner/ eine feste Ansprechpartnerin zur Verfügung. Wir sind dem Datenschutz verpflichtet. Das bedeutet, daß wir alle Informationen, die uns in Beratungen bekannt werden, streng vertraulich behandeln. Unsere Beratung ist kostenfrei.

## Wir bieten

Beratung und Unterstützung in den vielfältigen schwierigen Lebenslagen von Familien, Kindern und Jugendlichen, z. B. bei Krisen und Problemen. Wir helfen Ihnen selber weiter oder vermitteln Hilfen durch kompetente Fachdienste und Fachkräfte.

## Wir wollen

Eltern in ihrem Erziehungsauftrag unterstützen und Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern. Letztlich wollen wir den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen. Voraussetzung dafür ist für uns, daß Sie die Unterstützung auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen.

## Wir informieren, beraten, helfen und unterstützen

- ▶ in Fragen zur Erziehung, z. B. durch
  - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung
  - Vermittlung einer Sozialpädagogischen Familienhilfe
  - Vermittlung einer Erziehungsbeistandschaft

- Vermittlung zur Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit
- über andere Hilfeleistungen
- ▶ in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- ▶ bei der Ausübung der Personensorge
- ▶ bei Sorgerechtsfragen
- ▶ bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in familiären Notsituationen (bei Ausfall eines Elternteils, z. B. Krankheit)
- ▶ bei Straffälligkeit junger Menschen (Jugendrichtshilfe)
- ▶ bei Fragen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- ▶ in Pflegekinder- und Adoptionsangelegenheiten
- ▶ im Vormundschafts- und Pflegschaftswesen
- ▶ bei Fragen, die ältere Menschen betreffen

## Das Hilfeplanverfahrenerfahren

Eltern (Personensorgeberechtigte) haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn ihre eigenen erzieherischen Möglichkeiten erschöpft oder eingeschränkt sind (§ 27 KJHG). Ob dies der Fall ist, wird in einem geordneten Verfahren - dem Hilfeplanverfahren - festgestellt (§ 36 KJHG). Die Gesamtverantwortung für dieses Verfahren liegt beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind an diesem Verfahren zu beteiligen und zu beraten. Im Hilfeplanverfahren werden:

- ▶ die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche umfangreich über ihre Rechte, Möglichkeiten und Auswirkungen einer Hilfe informiert (z. B. Wunsch- und Wahlrecht, Datenschutz etc.);

- ▶ der Hilfebedarf im einzelnen festgestellt und beschrieben;
- ▶ die Leistungsmöglichkeiten der Jugendhilfe dargestellt;
- ▶ geeignete Maßnahmen (z. B. eine Erziehungsbeistandschaft) beraten, vorgeschlagen und eingeleitet;
- ▶ die zur Erreichung des Hilfeziels notwendigen gegenseitigen Verpflichtungen und Fragen der Zusammenarbeit und der Fortschreibung des Hilfeplanes festgestellt und erörtert.

Die Personensorgeberechtigten eines Kindes oder Jugendlichen betrachten wir als unsere Partner in diesem Hilfeplanverfahren. Uns ist daran gelegen, die möglichst beste und wirkungsvollste Hilfe für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien zu erzielen.

## Zuständig sind wir für diese Regionen

